

## Annex A

Zwischen der Stadt und PGL wurde am 20.03.2014 mit Nr. 255 der Urkundenrolle des amtierenden Notars – ergänzt durch Nr. 570 der Urkundenrolle des amtierenden Notars vom 11.07.2014 und ergänzt durch Nr. \*\*\*\* der Urkundenrolle des amtierenden Notars vom \*\*.\*\*.2016 – ein Kaufvertrag beurkundet (nachstehend „Altkaufvertrag“ genannt). Dieser Altkaufvertrag steht unter einer aufschiebenden Bedingung. Die aufschiebende Bedingung ist bis heute nicht eingetreten. Eine Auflassung wurde nicht erklärt. Eine Auflassungsvormerkung wurde nicht beantragt.

**Die Stadt und PGL h e b e n den vorgenannten Kaufvertrag hiermit a u f .**

Zwischen der Stadt und PGL sind – mit Blick auf den aufgehobenen Altkaufvertrag – keine Kosten zu erstatten bzw. Schäden auszugleichen. Alle im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kaufvertrag ggf. bestehenden Rechte der Stadt sind erledigt.